



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission, (VGK): Die Rolle des Landrats als Oberaufsichtsorgan in Bezug auf die kantonalen Beteiligungen**

Autor/in: [Regula Meschberger](#) (Präsidentin VGK)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 26. März 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission hat die neue Eigentümerstrategie des Regierungsrates für das Kantonsspital Baselland intensiv diskutiert. In der Diskussion wurde deutlich, dass die Steuerungsmöglichkeiten des Landrats in wesentlichen Punkten nicht klar, respektive nicht vorhanden sind. Das gilt grundsätzlich auch für die anderen in Zukunft zu erarbeitenden Eigentümerstrategien der kantonalen Beteiligungen.

Die Kommission ist der Meinung, dass dem Eigentümer in seinen Strategien die Möglichkeit gegeben sein soll, das Profil seiner Beteiligungen gemäss seinen Interessen mitzubestimmen, ohne in die unternehmerischen Freiheiten einzugreifen und den Spielraum, den die Unternehmen zu ihrer Entfaltung benötigen, einzuengen (der erforderliche Inhalt der Eigentümerstrategien müsste allenfalls in einer Rechtsgrundlage für die kantonalen Beteiligungen definiert werden).

Gemäss § 19 des Spitalgesetzes übt der Landrat die Oberaufsicht über das KSBL aus und genehmigt Geschäftsbericht und Jahresrechnung. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Kompetenzen damit konkret verbunden sind, bzw., allgemeiner formuliert, wie die Stellung des Landrats in Bezug auf die Wahrnehmung des Oberaufsichtsrechts aussehen soll. Gleichzeitig geht es darum, zu klären, welche parlamentarischen Organe (Sachkommission, Finanzkommission, Geschäftsprüfungskommission) in diesem Prozess mit welchen Aufgaben betraut sind.

Die VGK wünscht sich von der Regierung eine Vorlage, um das Thema der Einflussnahme auf den Genehmigungsprozess der kantonalen Eigentümerstrategien grundsätzlich zu diskutieren.

Die vorliegende Motion versteht sich als Ergänzung zur VGK-Motion "Teilrevision des Spitalgesetzes" ([2015/077](#)) vom 12. Februar 2015.

Die Regierung wird mit der Erarbeitung einer Rechtsgrundlage zu den kantonalen Beteiligungen beauftragt, die insbesondere folgende Themen regelt:

- **Rollenklärung Oberaufsicht durch den Landrat, Aufsicht durch den Regierungsrat**
- **Rolle der verschiedenen Organe des Parlamentes**
- **Steuerungsmöglichkeiten und -instrumente des Landrats**
- **Aufbau und Inhalte der Eigentümerstrategien**